

# Legal Alert

**Funkfrequenzmanagement. Wichtiges Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (NSA) März 2010**

**Anfang 2010 hat das Oberste Verwaltungsgericht ein Urteil mit großer Tragweite für das Funkfrequenzmanagement erlassen. Mit diesem Urteil wurden frühere Zweifel an den Grundsätzen zur Änderung der Nutzungsbedingungen zugeteilter Frequenzen ausgeräumt.**

**Änderung bereits zugeteilter Frequenzen. Ist eine neue Ausschreibung notwendig?**

Im Urteil vom 12. Januar 2010 in der Sache II GSK 163/09 prüfte das Oberste Verwaltungsgericht, ob eine Änderung der Nutzungstechnologie von Funkfrequenzen durch einen Unternehmer, der zwischenzeitlich in den Besitz einer entsprechenden Reservierung gekommen ist, die Durchführung einer neuen Ausschreibung für diese Frequenzen erforderlich macht. Die Zweifel resultierten aus ungenügend präzisen Vorschriften des Telekommunikationsrechts.

Nach Ansicht des Gerichts sei eine neue Ausschreibung nicht notwendig, wenn der Präsident der Regulierungsbehörde (Amt für elektronische Kommunikation, UKE) die bereits erteilte Frequenzreservierung ausschließlich im Rahmen der definierten Nutzungsbedingungen (-beschränkungen) derselben ändere. Das Gericht unterstrich, das entscheidende Kriterium, ob eine Ausschreibung durchzuführen sei, sei die **Zugänglichkeit** der Funkfrequenzen. Setze eine Frequenzänderung keinen neuen Frequenzbestand, für den die jeweilige Reservierung keine Geltung habe, voraus, sei die Durchführung einer Ausschreibung nicht nötig.

Es wird somit keine Ausschreibung durchgeführt, wenn ein Unternehmer eine Änderung der ihm zugeteilten Frequenzreservierung z.B. in folgenden Bereichen beantragt:

Nutzung zugeteilter Frequenzen zur Erbringung anderer als im Reservierungsbescheid genannter Leistungen, bzw.

Nutzung zugeteilter Frequenzen zur Erbringung von Leistungen in einer anderen als im Bescheid genannten Technologie (z.B. UMTS an Stelle von GSM).

In diesen Fällen reicht aus, wenn der Präsident der Regulierungsbehörde einen Änderungsbescheid zum bereits ergangenen Reservierungsbescheid erlässt. Es sollte aber nicht außer Acht gelassen werden, dass diese „ausschreibungslose“ Änderung der Frequenzreservierung nicht nur auf einen entsprechenden Antrag des beteiligten Unternehmers, sondern auch unter bestimmten Umständen von Amts wegen stattfinden können.

**Wann wird eine Ausschreibung bei einer Änderung der Frequenzreservierung notwendig?**

Nur, wenn die aufgrund der jeweiligen Reservierung genutzte Frequenz infolge der Änderung erweitert wird.

**Bedeutung des Urteils**

Das genannte Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts sorgt für eine größere Flexibilität beim Frequenzmanagement und fügt sich vollumfänglich in die Umsetzung der diesbezüglichen EU-Politik ein. Das Urteil wird zweifelsohne die Einführung der Richtlinie 2009/115/WE erleichtern, mit der die Nutzung des 900-MHz-Bandes liberalisiert wird (darüber haben wir [in einem früheren Legal Alert](#) berichtet). Unternehmen, die über Funkfrequenzen in diesem Band verfügen, werden die Änderung der Nutzungsweise derselben beantragen können, ohne das Risiko einzugehen, wertvolle Frequenzen im Zuge einer erneuten Ausschreibung verlustig zu werden.

**Ansprechpartner:  
Szymon Wesołowski**

E-mail ►  
+48 22 50 50 728

